

Erzgebirgischer Volksfreund

Ein „Erzgebirgischer Volksfreund“ erscheint täglich mit
Ausnahme der Tage nach Fron- und Heiligabend.

Wirtschaftsbetrieb (einheitl. Preis je 1 Mark): im Unterhauptort des Kreises 250 Mark, (Gemeinden zwischen 100 und 200 Mark), außerhalb 300 Mark, in den Städten 250 bis 300 Mark, außerhalb 300 Mark, in den Gemeinden bis 100 Mark, außerhalb 150 Mark, in den Städten bis 200 Mark, außerhalb 200 Mark.

Postleitzahlen: Leipzig Nr. 12226.
Gemeinde-Zero-Posten: Aus. Erzgeb. Nr. 70.

Lageblatt • enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen der Umlaufbauplattform und der Staatsbehörden in Schwarzenberg, der Staats- u. Sächsischen Behörden in Schneeberg, Chemnitz, Neustadt, Grünhain, sowie der Finanzämter in Aue und Schwarzenberg.

Es werden außerdem veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Stadträte zu Aue und Schwarzenberg und der Amtsgerichte zu Aue und Johanngeorgenstadt.

Verlag G. M. Gärtner, Aue, Erzgeb.

Geraff: • Aus 11. Säule (Amt Aue) 100, Schwarzenberg 10, Schwarzenberg 374. **Druckerei:** Volksfreund Erzgebirgsdruckerei.

Bezugspreise: Nr. 1 bis 1000 Mark erforderte 10 Pfennig, 1001 bis 2000 Mark 15 Pfennig, 2001 bis 3000 Mark 20 Pfennig, 3001 bis 4000 Mark 25 Pfennig, 4001 bis 5000 Mark 30 Pfennig, 5001 bis 6000 Mark 35 Pfennig, 6001 bis 7000 Mark 40 Pfennig, 7001 bis 8000 Mark 45 Pfennig, 8001 bis 9000 Mark 50 Pfennig, 9001 bis 10000 Mark 55 Pfennig, 10001 bis 11000 Mark 60 Pfennig, 11001 bis 12000 Mark 65 Pfennig, 12001 bis 13000 Mark 70 Pfennig, 13001 bis 14000 Mark 75 Pfennig, 14001 bis 15000 Mark 80 Pfennig, 15001 bis 16000 Mark 85 Pfennig, 16001 bis 17000 Mark 90 Pfennig, 17001 bis 18000 Mark 95 Pfennig, 18001 bis 19000 Mark 100 Pfennig, 19001 bis 20000 Mark 105 Pfennig, 20001 bis 21000 Mark 110 Pfennig, 21001 bis 22000 Mark 115 Pfennig, 22001 bis 23000 Mark 120 Pfennig, 23001 bis 24000 Mark 125 Pfennig, 24001 bis 25000 Mark 130 Pfennig, 25001 bis 26000 Mark 135 Pfennig, 26001 bis 27000 Mark 140 Pfennig, 27001 bis 28000 Mark 145 Pfennig, 28001 bis 29000 Mark 150 Pfennig, 29001 bis 30000 Mark 155 Pfennig, 30001 bis 31000 Mark 160 Pfennig, 31001 bis 32000 Mark 165 Pfennig, 32001 bis 33000 Mark 170 Pfennig, 33001 bis 34000 Mark 175 Pfennig, 34001 bis 35000 Mark 180 Pfennig, 35001 bis 36000 Mark 185 Pfennig, 36001 bis 37000 Mark 190 Pfennig, 37001 bis 38000 Mark 195 Pfennig, 38001 bis 39000 Mark 200 Pfennig, 39001 bis 40000 Mark 205 Pfennig, 40001 bis 41000 Mark 210 Pfennig, 41001 bis 42000 Mark 215 Pfennig, 42001 bis 43000 Mark 220 Pfennig, 43001 bis 44000 Mark 225 Pfennig, 44001 bis 45000 Mark 230 Pfennig, 45001 bis 46000 Mark 235 Pfennig, 46001 bis 47000 Mark 240 Pfennig, 47001 bis 48000 Mark 245 Pfennig, 48001 bis 49000 Mark 250 Pfennig, 49001 bis 50000 Mark 255 Pfennig, 50001 bis 51000 Mark 260 Pfennig, 51001 bis 52000 Mark 265 Pfennig, 52001 bis 53000 Mark 270 Pfennig, 53001 bis 54000 Mark 275 Pfennig, 54001 bis 55000 Mark 280 Pfennig, 55001 bis 56000 Mark 285 Pfennig, 56001 bis 57000 Mark 290 Pfennig, 57001 bis 58000 Mark 295 Pfennig, 58001 bis 59000 Mark 300 Pfennig, 59001 bis 60000 Mark 305 Pfennig, 60001 bis 61000 Mark 310 Pfennig, 61001 bis 62000 Mark 315 Pfennig, 62001 bis 63000 Mark 320 Pfennig, 63001 bis 64000 Mark 325 Pfennig, 64001 bis 65000 Mark 330 Pfennig, 65001 bis 66000 Mark 335 Pfennig, 66001 bis 67000 Mark 340 Pfennig, 67001 bis 68000 Mark 345 Pfennig, 68001 bis 69000 Mark 350 Pfennig, 69001 bis 70000 Mark 355 Pfennig, 70001 bis 71000 Mark 360 Pfennig, 71001 bis 72000 Mark 365 Pfennig, 72001 bis 73000 Mark 370 Pfennig, 73001 bis 74000 Mark 375 Pfennig, 74001 bis 75000 Mark 380 Pfennig, 75001 bis 76000 Mark 385 Pfennig, 76001 bis 77000 Mark 390 Pfennig, 77001 bis 78000 Mark 395 Pfennig, 78001 bis 79000 Mark 400 Pfennig, 79001 bis 80000 Mark 405 Pfennig, 80001 bis 81000 Mark 410 Pfennig, 81001 bis 82000 Mark 415 Pfennig, 82001 bis 83000 Mark 420 Pfennig, 83001 bis 84000 Mark 425 Pfennig, 84001 bis 85000 Mark 430 Pfennig, 85001 bis 86000 Mark 435 Pfennig, 86001 bis 87000 Mark 440 Pfennig, 87001 bis 88000 Mark 445 Pfennig, 88001 bis 89000 Mark 450 Pfennig, 89001 bis 90000 Mark 455 Pfennig, 90001 bis 91000 Mark 460 Pfennig, 91001 bis 92000 Mark 465 Pfennig, 92001 bis 93000 Mark 470 Pfennig, 93001 bis 94000 Mark 475 Pfennig, 94001 bis 95000 Mark 480 Pfennig, 95001 bis 96000 Mark 485 Pfennig, 96001 bis 97000 Mark 490 Pfennig, 97001 bis 98000 Mark 495 Pfennig, 98001 bis 99000 Mark 500 Pfennig, 99001 bis 100000 Mark 505 Pfennig, 100001 bis 101000 Mark 510 Pfennig, 101001 bis 102000 Mark 515 Pfennig, 102001 bis 103000 Mark 520 Pfennig, 103001 bis 104000 Mark 525 Pfennig, 104001 bis 105000 Mark 530 Pfennig, 105001 bis 106000 Mark 535 Pfennig, 106001 bis 107000 Mark 540 Pfennig, 107001 bis 108000 Mark 545 Pfennig, 108001 bis 109000 Mark 550 Pfennig, 109001 bis 110000 Mark 555 Pfennig, 110001 bis 111000 Mark 560 Pfennig, 111001 bis 112000 Mark 565 Pfennig, 112001 bis 113000 Mark 570 Pfennig, 113001 bis 114000 Mark 575 Pfennig, 114001 bis 115000 Mark 580 Pfennig, 115001 bis 116000 Mark 585 Pfennig, 116001 bis 117000 Mark 590 Pfennig, 117001 bis 118000 Mark 595 Pfennig, 118001 bis 119000 Mark 600 Pfennig, 119001 bis 120000 Mark 605 Pfennig, 120001 bis 121000 Mark 610 Pfennig, 121001 bis 122000 Mark 615 Pfennig, 122001 bis 123000 Mark 620 Pfennig, 123001 bis 124000 Mark 625 Pfennig, 124001 bis 125000 Mark 630 Pfennig, 125001 bis 126000 Mark 635 Pfennig, 126001 bis 127000 Mark 640 Pfennig, 127001 bis 128000 Mark 645 Pfennig, 128001 bis 129000 Mark 650 Pfennig, 129001 bis 130000 Mark 655 Pfennig, 130001 bis 131000 Mark 660 Pfennig, 131001 bis 132000 Mark 665 Pfennig, 132001 bis 133000 Mark 670 Pfennig, 133001 bis 134000 Mark 675 Pfennig, 134001 bis 135000 Mark 680 Pfennig, 135001 bis 136000 Mark 685 Pfennig, 136001 bis 137000 Mark 690 Pfennig, 137001 bis 138000 Mark 695 Pfennig, 138001 bis 139000 Mark 700 Pfennig, 139001 bis 140000 Mark 705 Pfennig, 140001 bis 141000 Mark 710 Pfennig, 141001 bis 142000 Mark 715 Pfennig, 142001 bis 143000 Mark 720 Pfennig, 143001 bis 144000 Mark 725 Pfennig, 144001 bis 145000 Mark 730 Pfennig, 145001 bis 146000 Mark 735 Pfennig, 146001 bis 147000 Mark 740 Pfennig, 147001 bis 148000 Mark 745 Pfennig, 148001 bis 149000 Mark 750 Pfennig, 149001 bis 150000 Mark 755 Pfennig, 150001 bis 151000 Mark 760 Pfennig, 151001 bis 152000 Mark 765 Pfennig, 152001 bis 153000 Mark 770 Pfennig, 153001 bis 154000 Mark 775 Pfennig, 154001 bis 155000 Mark 780 Pfennig, 155001 bis 156000 Mark 785 Pfennig, 156001 bis 157000 Mark 790 Pfennig, 157001 bis 158000 Mark 795 Pfennig, 158001 bis 159000 Mark 800 Pfennig, 159001 bis 160000 Mark 805 Pfennig, 160001 bis 161000 Mark 810 Pfennig, 161001 bis 162000 Mark 815 Pfennig, 162001 bis 163000 Mark 820 Pfennig, 163001 bis 164000 Mark 825 Pfennig, 164001 bis 165000 Mark 830 Pfennig, 165001 bis 166000 Mark 835 Pfennig, 166001 bis 167000 Mark 840 Pfennig, 167001 bis 168000 Mark 845 Pfennig, 168001 bis 169000 Mark 850 Pfennig, 169001 bis 170000 Mark 855 Pfennig, 170001 bis 171000 Mark 860 Pfennig, 171001 bis 172000 Mark 865 Pfennig, 172001 bis 173000 Mark 870 Pfennig, 173001 bis 174000 Mark 875 Pfennig, 174001 bis 175000 Mark 880 Pfennig, 175001 bis 176000 Mark 885 Pfennig, 176001 bis 177000 Mark 890 Pfennig, 177001 bis 178000 Mark 895 Pfennig, 178001 bis 179000 Mark 900 Pfennig, 179001 bis 180000 Mark 905 Pfennig, 180001 bis 181000 Mark 910 Pfennig, 181001 bis 182000 Mark 915 Pfennig, 182001 bis 183000 Mark 920 Pfennig, 183001 bis 184000 Mark 925 Pfennig, 184001 bis 185000 Mark 930 Pfennig, 185001 bis 186000 Mark 935 Pfennig, 186001 bis 187000 Mark 940 Pfennig, 187001 bis 188000 Mark 945 Pfennig, 188001 bis 189000 Mark 950 Pfennig, 189001 bis 190000 Mark 955 Pfennig, 190001 bis 191000 Mark 960 Pfennig, 191001 bis 192000 Mark 965 Pfennig, 192001 bis 193000 Mark 970 Pfennig, 193001 bis 194000 Mark 975 Pfennig, 194001 bis 195000 Mark 980 Pfennig, 195001 bis 196000 Mark 985 Pfennig, 196001 bis 197000 Mark 990 Pfennig, 197001 bis 198000 Mark 995 Pfennig, 198001 bis 199000 Mark 1000 Pfennig, 199001 bis 200000 Mark 1005 Pfennig, 200001 bis 201000 Mark 1010 Pfennig, 201001 bis 202000 Mark 1015 Pfennig, 202001 bis 203000 Mark 1020 Pfennig, 203001 bis 204000 Mark 1025 Pfennig, 204001 bis 205000 Mark 1030 Pfennig, 205001 bis 206000 Mark 1035 Pfennig, 206001 bis 207000 Mark 1040 Pfennig, 207001 bis 208000 Mark 1045 Pfennig, 208001 bis 209000 Mark 1050 Pfennig, 209001 bis 210000 Mark 1055 Pfennig, 210001 bis 211000 Mark 1060 Pfennig, 211001 bis 212000 Mark 1065 Pfennig, 212001 bis 213000 Mark 1070 Pfennig, 213001 bis 214000 Mark 1075 Pfennig, 214001 bis 215000 Mark 1080 Pfennig, 215001 bis 216000 Mark 1085 Pfennig, 216001 bis 217000 Mark 1090 Pfennig, 217001 bis 218000 Mark 1095 Pfennig, 218001 bis 219000 Mark 1100 Pfennig, 219001 bis 220000 Mark 1105 Pfennig, 220001 bis 221000 Mark 1110 Pfennig, 221001 bis 222000 Mark 1115 Pfennig, 222001 bis 223000 Mark 1120 Pfennig, 223001 bis 224000 Mark 1125 Pfennig, 224001 bis 225000 Mark 1130 Pfennig, 225001 bis 226000 Mark 1135 Pfennig, 226001 bis 227000 Mark 1140 Pfennig, 227001 bis 228000 Mark 1145 Pfennig, 228001 bis 229000 Mark 1150 Pfennig, 229001 bis 230000 Mark 1155 Pfennig, 230001 bis 231000 Mark 1160 Pfennig, 231001 bis 232000 Mark 1165 Pfennig, 232001 bis 233000 Mark 1170 Pfennig, 233001 bis 234000 Mark 1175 Pfennig, 234001 bis 235000 Mark 1180 Pfennig, 235001 bis 236000 Mark 1185 Pfennig, 236001 bis 237000 Mark 1190 Pfennig, 237001 bis 238000 Mark 1195 Pfennig, 238001 bis 239000 Mark 1200 Pfennig, 239001 bis 240000 Mark 1205 Pfennig, 240001 bis 241000 Mark 1210 Pfennig, 241001 bis 242000 Mark 1215 Pfennig, 242001 bis 243000 Mark 1220 Pfennig, 243001 bis 244000 Mark 1225 Pfennig, 244001 bis 245000 Mark 1230 Pfennig, 245001 bis 246000 Mark 1235 Pfennig, 246001 bis 247000 Mark 1240 Pfennig, 247001 bis 248000 Mark 1245 Pfennig, 248001 bis 249000 Mark 1250 Pfennig, 249001 bis 250000 Mark 1255 Pfennig, 250001 bis 251000 Mark 1260 Pfennig, 251001 bis 252000 Mark 1265 Pfennig, 252001 bis 253000 Mark 1270 Pfennig, 253001 bis 254000 Mark 1275 Pfennig, 254001 bis 255000 Mark 1280 Pfennig, 255001 bis 256000 Mark 1285 Pfennig, 256001 bis 257000 Mark 1290 Pfennig, 257001 bis 258000 Mark 1295 Pfennig, 258001 bis 259000 Mark 1300 Pfennig, 259001 bis 260000 Mark 1305 Pfennig, 260001 bis 261000 Mark 1310 Pfennig, 261001 bis 262000 Mark 1315 Pfennig, 262001 bis 263000 Mark 1320 Pfennig, 263001 bis 264000 Mark 1325 Pfennig, 264001 bis 265000 Mark 1330 Pfennig, 265001 bis 266000 Mark 1335 Pfennig, 266001 bis 267000 Mark 1340 Pfennig, 267001 bis 268000 Mark 1345 Pfennig, 268001 bis 269000 Mark 1350 Pfennig, 269001 bis 270000 Mark 1355 Pfennig, 270001 bis 271000 Mark 1360 Pfennig, 271001 bis 272000 Mark 1365 Pfennig, 272001 bis 273000 Mark 1370 Pfennig, 273001 bis 274000 Mark 1375 Pfennig, 274001 bis 275000 Mark 1380 Pfennig, 275001 bis 276000 Mark 1385 Pfennig, 276001 bis 277000 Mark 1390 Pfennig, 277001 bis 278000 Mark 1395 Pfennig, 278001 bis 279000 Mark 1400 Pfennig, 279001 bis 280000 Mark 1405 Pfennig, 280001 bis 281000 Mark 1410 Pfennig, 281001 bis 282000 Mark 1415 Pfennig, 282001 bis 283000 Mark 1420 Pfennig, 283001 bis 284000 Mark 1425 Pfennig, 284001 bis 285000 Mark 1430 Pfennig, 285001 bis 286000 Mark 1435 Pfennig, 286001 bis 287000 Mark 1440 Pfennig, 287001 bis 288000 Mark 1445 Pfennig, 288001 bis 289000 Mark 1450 Pfennig, 289001 bis 290000 Mark 1455 Pfennig, 290001 bis 291000 Mark 1460 Pfennig, 291001 bis 292000 Mark 1465 Pfennig, 292001 bis 293000 Mark 1470 Pfennig, 293001 bis 294000 Mark 1475 Pfennig, 294001 bis 295000 Mark 1480 Pfennig, 295001 bis 296000 Mark 1485 Pfennig, 296001 bis 297000 Mark 1490 Pfennig, 297001 bis 298000 Mark 1495 Pfennig, 298001 bis 299000 Mark 1500 Pfennig, 299001 bis 300000 Mark 1505 Pfennig, 300001 bis 301000 Mark 1510 Pfennig, 301001 bis 302000 Mark 1515 Pfennig, 302001 bis 303000 Mark 1520 Pfennig, 303001 bis

zu vergangenen Gedanken hat, kann Widerstand partizipatorischen Ge-
schehens machen. Hindenburg hat bei einer Denkmalschärfung in
Potsdam auch das früheren Kaisers gedacht. Das kann ihm niemand
verzeihen, um so weniger, da er es in einer durchaus zitterlichen
Weise getan hat. Gerade die Republik hat allen Anlaß, Gerechtigkeit
nach allen Seiten zu üben. Sie kann es auch wagen, liberal und
tolerant zu sein. In der Frage des Tragens der Uniform durch abe-
mäßige Offiziere müssen wir größte Zurückhaltung üben. Es handelt
sich um Ausübung von Kontingenzenrechten, in die sich ein Teil der
Völker jedenfalls nicht hineinreden läßt. Ich bitte überhaupt, nicht
gleich beim Anblick einer Uniform des einklanglosen Heeres ner-
vös zu werden. Wir leben in einer Zeit des Überganges und der
Spannung. Neutralität ist ein Gelehrten von Schwäche.
Wir sind nicht schwach und wollen in solchen Seiten auch keine
Schwäche zeigen. (Beifall.)

Der Reichstag bewilligte dann für die Notgemeinschaft der
deutschen Wissenschaft 4 Milliarden Mark, zur Vollendung
des Grimmschen Wörterbuchs 300 000 Mark, für das Institut für
Metallforschung und Seeverkehr an der Universität Kiel 45 Millionen
Mark.

Abg. Ruzek (Soz.) richtet dann heftige Angriffe gegen den
Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes, Dr. Dumm, denn er vor-
wirkt, er habe nicht rechtzeitig die notwendigen hygienischen Schuhvor-
richtungen angeordnet, um den furchtbaren Rückgang unserer Volks-
gesundheit zu verhindern. Der Redner fordert die Einrichtung eines
besonderen Reichsgesundheitsministeriums.

Eine Entscheidung der Deutschnationalen, die eine Prüfung der
Frage verlangt, ob die Organisation der sächsischen Lan-
despolizei den reichsgegenständlichen Bestimmungen entspreche, wird
gegen die Stimmen der Kommunisten und der Sozialdemokraten an-
genommen.

Darauf wird eine logistische Entscheidung, die eine Ver-
billigung der Baustoffe verlangt, angenommen.

Beim Etat des Reichstages bringt der Abg. Beuermann
(D. Vp.) weitere Fälle vor, in denen für den Reichstag Erspartisse
zu ergänzen seien. Vom Herbst bis zum heutigen Tage seien 65 Deut-
schen Stenogramme gedruckt worden. Das habe 180 Millionen Mark
Druckkosten verschlungen. Jedes Wort, das von dieser Tafelne
gesprochen wird, so berechnet der Redner, kostet dem Reich
20,25 Mark. (Das Haus drückt in stilistischer Hinterheit aus,) 3
Millionen Mark kostet jeder Sitzungstag allein an Kosten.
Der Redner richtet an das Haus die ernsthafte Bitte, sich einmal
zu überlegen, wieviel an Geld, Zeit und Kraft gespart werden
können, wenn sich alle Mitglieder des Hauses angelegen sein lassen, z.
B. ihre Redelust etwas einzuhämmern. Er meint, alle
Summen könnten etwa um die Hälfte verminder werden.
Wider Erwarten macht sich aber doch Opposition geltend. Der
Abgeordnete Lodekau, der sich als Diamant einer gewissen
Rufes erfreut, bestreitet die Tatsache. Er wird mit stürmischen Hallen-
empfängen. Er befürchtet, wenn die Anregung des Abgeordneten
Beuermann durchgeführt werden sollte, daß dann die parlamentarische
Tätigkeit noch weiter verkümmern werde als dies schon bisher
geschehen sei. Über das Haus geht ein leises Erstaunen, das sich
aber bald in Heiterkeit ausläßt. Von den übrigen Ausführungen des
Abgeordneten Lodekau ist nur zu sagen, daß sie den Beweis be-
liefern, wie recht der Abgeordnete Beuermann mit seinen Ausführungen
hatte. Der Etat des Reichstages wird dann angenommen.

Dörfliche Angelegenheiten.

Kirchenfragen.

Dresden, 15. Mai. In der heutigen Sitzung des Landtags
wurde zunächst ein Antrag Börner (Dnl.), betreffend die Gewähr-
ung eines Dokuments an die Landeskirche, beraten, und im
Zusammenhang damit eine Anfrage des Abg. Göllner (Dnl.), be-
treffend eine Veröffentlichung der "Sächsischen Staatszeitung" über
Auszählung von Vorschüssen an Religionsgesellschaften. Der Haus-
haltsausschuß hat in seiner Weisheit beschlossen, die nach dem Reichs-
beschlüssen vom 14. Dezember 1922 vom Reich bereitgestellten Vor-
schüsse unverzüglich anzufordern, dogegen hat er die Anträge, die im
Staatshaushalt für 1923 eingestellten Summen nach dem Befolgs-
bedarf der evangelischen Landeskirche entsprechend zu erhöhen und
als feste Staatsleistungen einzustellen, abgelehnt; ebenso einen
weiteren Antrag, die Pensionsverhältnisse der Geistlichen und ihrer
Hinterbliebenen im Sinne des Gutachtens der Leipziger juristischen
Fakultät unverzüglich geleglich zu regeln und die entsprechenden Mit-
tel als feste Staatsleistungen in den Etat einzustellen.

A. K. Minister Flechner führt zunächst zu der Mel-
dung der "Staatszeitung" aus, daß diese auf einen Reichsbeschluß
 zurückzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern könne nicht davon die Rede sein, daß in
Sachsen ein Gewohnheitsrecht zur Befolzung der Reichsbeschluß
aufzuführen sei. Die sächsische Regierung habe Reichsmittel für die
Landeskirche nicht beansprucht, weil nach ihrer Ansicht Rechtsansprüche
auf dieser Seite nicht bestanden. Nach einer Meldung des Reichs-
ministeriums des Innern

Apollo-Lichtspiele Aue

Lichtspielhaus ersten Ranges
Bahnstr. 17 — Fernsprecher 768

Donnerstag bis Sonnabend, den 17.—19. Mai

„Frauenliebe“.

Sensationelle Liebesabenteuer verschiedenster
Genres. 3 Handlungen, 7 Akte. Nach dem
Manuskript von Carlo Capello.

1. Handlung: „Ung.“. Deutsches Lieben u.
Griechen. Darsteller: Ugo Heer, Oskar
Marion und Cecilia Gorder.

2. Handlung: „Venus“. die Aphrodite. Apo-
chen-Milieus in Paris. Darsteller: Oskar
Marion, Cecilia Gorder, Fred. Robert.

3. Handlung: „Tatjana“, die Künstlerin. Im
jüdischen Russland. Darst.: Oskar Marion,
Maria Tschechowa, Max Wagnleit.

Gute architektonisch und künstlerisch glan-
zende Filmvorführung!

„Und dennoch wird es Morgen“.

Liebes-Roman in 2 Teilen.

1. Teil: „Die Liebesnacht der zwei Schönen“. Drama in 5 Akten.

Täglich Anfang 6 Uhr. letzte Vorst. gegen 9 Uhr.

Pling!-Sonntag neuer Spielplan.

Lichtspiele oberer Markt Schneeberg

Nur noch 2 Tage! Mittwoch und Donnerstag:

Du Mädel vom Rhein

Singspieloperette in 5 Akten.

Das große Radiumgeheimnis.

6. Teil in 6 Akten.

Ungefähr 2 Vorstellungen.

Anfang 6 und 9 Uhr.

Eintritt 50 Pf. Zeitiges Kommen sichert Sitzplatz.

Höchst laden ein. Lichtspiele Schneeberg.

Oberer Markt.

Gewerbe-Verein Schneeberg.

Donnerstag, den 17. Mai, pünktl. abend 11, 9 Uhr,
im Saale der Zeichenschule Schneeberg:

Öffentlicher Lichtbildervortrag

„Die deutsche Reichsverfassung“

Eintritt frei! Jedermann herzlich willkommen.

Der Vorstand.

Schreibmaschinen-Reparaturen

und

Instandhaltungen im Abonnement
führen durch geschulte Spezial-Mechaniker
aus

Bley & Co., Schwarzenberg.

Schwachstrom-Artikel

für
elektr. Klingel-
Anlagen, Trocken-
und Nasselemente,
Kupferdraht, Lauterwerke,
Erregersalz, Akkumulatoren,
Klingeltransformatoren.

Bley & Co., Schwarzenberg

Réparationen v. Werkzeugmaschinen,
sowie allen anderen Maschinen

werden schnell und preiswert ausgeführt!

Maschinenfabrik Neßler & Breitfeld

Erla. Grägeb.

Telefon Schwarzenberg 188.

Sämtliche Ofenbauten
und Reparaturen für Chamotte überall aus

Mag. Bömer, Aue, Jägerstraße 3.

Ia reine Weizenkleie
(Pferdefutter)

Ia Roggenkleie
hat Preiswert abzugeben

Herrenmühle Schwarzenberg.

2 Wagen Stroh
eingetroffen und geben preiswert ab

Gebr. Mehlhorn & Co., Schneeberg-N.

Prima Rohfleisch
von Donnerstag an zu haben

bei:

Willy Auerswald, Neustädtel.

Saxonia-Fahrräder

Erstklassiges Fabrikat aus bestem Material,
spielerisch leichter Lauf, elegante Bauart.

Lager in Laternen / Glocken / Pedale / Ketten
Pumpen / Pneumatic und Reparatur-Material

Durch Großkauf vorteilhafteste Preise. Reparaturen schnellstens.

Bley & Co., Schwarzenberg.

,Fischhalle Schneeberg“.

Neueröffnung: Donnerstag, den 17. Mai.

Empfehlung in prima Qualitäten und stets frisch
lebende Fische, Seefische, ferner Eier, Butter, Quark,
Käse, reichhaltiges Lager in Fleisch-Konserven,
Wurst-Konserven und Gemüse-Konserven.

Aufmerksame reelle Bedienung. Indem ich um wohlwollende Unterstützung
bitte, zeichne ich hochachtungsvoll.

Oskar Jähn, Schneeberg, neben der Erzgeb. Bank.

Alle Herren

selbst über die Vollkommenheit unseres Ratio-Schleifapparates zu urteilen.

Bley & Co., Schwarzenberg, Sa.

Fell-Einkauf

Zicke, Ziegen, Kanin,
Rinder, Kalb, Hammel,
Roh, sowie alle anderen
Fellarten

hauft zu hohen Preisen

Kurt Junghans, handlung, Aue,

Erla.-Papst-Straße 19 (im Auer Tagebau).

— Auf 642. — — Auf 642. —

Speise-Karosse

Senner 4500.— Mark
verkaufe am Bahnhof und im Geschäft

Michael Baier, Neustädtel.

Fernruf 238.

1 Motorrad

3 PS., 2 Zyl., Marke N.-S.-U., gut erhalten, zu
verkaufen. Zu erkennen unter A. 205 in der
Geschäftsstelle d. Bl. in Aue.

Ein Doppelpult,
1 Schreibmasch.-Tisch

1 Kopierpresse,
1 Regulierose

zu verkaufen.

Minuten um. W. 29 an
die Geschäftsst. d. Bl. in

Schwarzenberg.

Einerne Bettstelle

mit Matratze

zu verkaufen.

Aue. Friedr. Augustin 7 III

Wäschemangel,

zum trocken, leichter Gang,
bill. verkäuflich. Aufstell-
raum min. 5 1/2 m. lein.

Ang. u. W. 28 an die Gesch.
d. Bl. in Schwarzenberg.

Einerne Bettstelle

mit Matratze

zu verkaufen.

Aue. Friedr. Augustin 7 III

Tanzblätter,

decapiert, 0.32—0.37 mm.

sucht zu kaufen

Otto Kirsch,

Stanz- und Emaliierwerk,

Schneeberg-Neustädtel. Fernruf 42.

Alle Art Felle

kauft zu höchsten Tagespreisen

Rudolf Breitfelder, Übers. (Güter.)

Wir suchen für unsere Haus- und Küchenmöbel
Möbelstücke einen mit der Branche vertrauten, ge-
wandten, selbständigen

Korrespondenten,

nicht über 25 Jahre, lebig, eingeborene mit Zeugnis,
abgängen erbitten

Frankonia-Mühlengesellschaft

norm. Albert Frank, Bielefeld L. Sa.

Wir suchen zur Leitung

unserer Celluloidabteilung 1 tüchtigen

jungen Kaufmann.

ausführliche Angebote erbitten

Diobab & Co., Büttensfabr., Schönheide i. G.

Netzmarmoriere

in dauernde Stellung

gesucht.

Otto Kirsch,

Stanz- und Emaliierwerk,

Schneeberg-Neustädtel. Fernruf 42.

Einen perfekten Aufträger

stellen ein

Bingwerke, Fabrik Bernsbach.

Suche zum sofortig. Antritt einen tüchtigen

Schnitt- und Stanzenbauer,

welcher an selbständig. Arbeiten gewöhnt ist.

Arthur Seltmann,

Fabrik für Schnitt- und Stanzenwerkzeuge,
Schneeberg 1. Sa., Marienplatz 340.

Flüchtiger Tischlergehilfe

für Bau und Möbel gesucht.

Angebote unter A. 207 an die Geschäftsstelle des
Blattes in Aue.

Zahlungsfäh. Abnehmer

für Verkauf gesucht.

Mehreres durch Paul Kunz, Crossen-Mulde.

1 Aufpasser

sofort gesucht.

M. H. Schubert,

Reuthädel, Gleisbergstraße

Fernruf Nr. 51. ◆ Fernruf Nr. 51.

Anzeigen finden im

Grabe. Volksfreund

wie alle

Zeitung für

richteten, aus-

zulassen

angeboten werden

unter A. 204 an

Rudolf Mosse, Dresden

Eristenz

für Tedermann in Stadt

oder Land bietet ange-
lebene Firmen durch

Alleinvertretung

ihre genialen patent. Er-
findungen. Alle dage-
wölfte Modelle. Artikel.

Vorhängen sie u. Vor-
räumen unmiss.

Bedingungen: Verkauf

von ca. 50000.— Aus-
ländischen Bewerbungen

unter A. 204 an Rudolf

Mosse, Dresden.

Möblierles Zimmer

für sofort in Aue gesucht.

Angebote erb. u. A. 204

an die Geschäftsstelle des Blattes in Aue.

Elisabeth Magdalena

Die glückliche Geburt eines

munteren

Sonntagsmädchen

zeigen hoherfreut an

Alfred Hackebeil u. Frau

Annel geb. Schmalzfuß.

Döckau (Bez. Zwickau). den 15. Mai 1925.

Aue 1. Erzgeb.